

Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Evidence Based Practice Ergotherapie an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 21. Mai 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 4 Satz 1 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 10. August 2023 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des berufsbegleitenden Studiengangs ist die Befähigung zum selbständigen beruflichen Handeln in den Arbeitsfeldern der Ergotherapie auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und breit angelegter Methoden. ²Im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Evidence Based Practice Ergotherapie erwerben die Studierenden aktuelles, wissenschaftlich fundiertes Wissen, das auf ihrer Ausbildung als examinierte Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten aufbaut und diese optimal ergänzt. ³Sie leisten auf Basis ihrer wissenschaftlichen Qualifikation in der direkten Versorgungssituation sowie im Umgang mit komplexen Problemsituationen einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Versorgung von Patientinnen und Patienten ⁴Dabei sind sie in der Lage, interprofessionell zu handeln, Leitungspositionen zu übernehmen und sich an der Weiterentwicklung der Profession zu beteiligen.
- (2) ¹Die Absolventinnen und Absolventen können wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen und diese begründen. ²Sie sind in der Lage, nationale und internationale Forschungsergebnisse, kritisch zu interpretieren und auf ihre Übertragbarkeit zu prüfen, selbst Forschungsfragen zu entwickeln, dem Gegenstand angemessene Forschungsmethoden auszuwählen, Forschungsprojekte durchzuführen und ihre Forschungsergebnisse darzulegen. ³Der evidenzbasierte weiterbildende Studiengang schlägt eine Brücke zwischen Grundlagenforschung und anwendungsorientierter Nutzung von Forschungsergebnissen.
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen begründen das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen. ²Sie formulieren fachliche und sachbezogene Problemlösungen und können diese im Diskurs mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie Fachfremden mit theoretisch und methodisch fundierter Argumentation begründen.
- (4) Im Rahmen des Studiums werden die persönlichen und sozialen Kompetenzen der Studierenden gestärkt sowie nachhaltiges Denken und verantwortungsvolles Handeln für Gesellschaft und Umwelt vermittelt.

- (5) Die Absolventinnen und Absolventen kennen die aktuellen Entwicklungen im Bereich „Digital Health“ und können technologiebasierte Lösungen in einen Anwendungsfall oder Systemkontext einbinden.
- (6) ¹Die Absolventinnen und Absolventen kennen den aktuellen internationalen Diskurs in ihrem Fachgebiet. ²Sie überblicken die Aspekte der internationalen Zusammenarbeit im Gesundheitswesen sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten beruflicher Interessensvertretungen auf nationaler und internationaler Ebene.
- (7) ¹Von den Absolventinnen und Absolventen wird Diversitymanagement als integraler Bestandteil ihres beruflichen Handelns verstanden. ²Die Kategorien „Gender“, „Kultur“, „Ethnizität“ werden in die alltägliche Arbeit einbezogen und berücksichtigt.
- (8) ¹Das bedarfsgerechte berufsbegleitende Bildungsformat unterstützt das Konzept des „lebenslangen Lernens“. ²Der Studiengang befähigt die Absolventinnen und Absolventen für höher qualifizierte und spezialisierte berufliche Anforderungen. ³Die Absolventinnen und Absolventen können ein weiterführendes Masterstudium antreten.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an Hochschulen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in der jeweils geltenden Fassung verfügen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.
- (3) Zusätzlich ist der Nachweis einer einschlägigen, abgeschlossenen Berufsausbildung zur Ergotherapeutin oder zum Ergotherapeuten und der Nachweis der Erlaubnis über die Führung der Berufsbezeichnungen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz – ErgThG) vom 25. Mai 1976, in der jeweils gültigen Fassung, notwendig.
- (4) Die Bewerbung ist schriftlich bis zum 30. Juli mit den Unterlagen gemäß Abs. 1 bis 3 für das darauffolgende Wintersemester beim Zentrum für Weiterbildung und Wissensmanagement (ZWW) der Hochschule einzureichen.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von neun Studiensemestern, die berufsbegleitend durchgeführt werden.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Die Präsenzlehrveranstaltungen finden in Form von Blockveranstaltungen statt. Sie werden ergänzt durch virtuelle Lehrveranstaltungen sowie Projektarbeiten.
- (4) Ausgebildete Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten, die den Nachweis der Erlaubnis über die Führung der Berufsbezeichnungen nach § 1 Abs. 1 ErgThG führen, werden die Module 1.1 bis 1.7 gemäß Anlage mit insgesamt 105 Credits angerechnet.

§ 5 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen, das Notengewicht, eine abweichende Unterrichts- und Prüfungssprache, die Credits sowie eventuelle Zulassungsvoraussetzungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Wahlpflichtmodulkatalog ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. ²Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. ⁴Einzelheiten regelt der Wahlpflichtmodulkatalog. ⁵Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. ³Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden. ⁴Ferner können Studierende auch Wahlmodule aus dem digitalen Lehrangebot der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) wählen.

§ 6 Studienplan

- (1) Die Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Die Studienplantabelle gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 APO enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über
1. alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind,
 2. die besonderen Lehrveranstaltungs- und Prüfungstermine im berufsbegleitenden Studium.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 7 Prüfungskommission

¹Für diesen Studiengang wird eine Prüfungskommission gemäß § 8 APO gebildet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften bestellt werden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im siebten Studiensemester ausgegeben.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt regelmäßig fünf Monate. ²Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) Im Übrigen finden die Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 210 Credits erreicht hat.
- (3) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. ²Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 10 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung „Evidence Based Practice Occupational Therapy“.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 25. April 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 21. Mai 2024

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

Die Satzung wurde am 21.05.2024 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.05.2024 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21.05.2024.

Anlage:

Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Evidence Based Practice Ergotherapie (EBP Ergotherapie)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	UE*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
1.1	Rechtliche Rahmenbedingungen (Legal Framework)	10	80	SU	schrP, 90				1
1.2	Anatomie und Physiologie (Anatomy and Physiology)	10	80	S	schrP, 90				1
1.3	Medizinische und gesundheitswissenschaftliche Grundlagen (Foundations of Medicine and Health Sciences)	15	120	SU	schrP, 90				1
1.4	Psychologische Grundlagen (Psychological Basics)	15	100	SU		StA			1
1.5	Differenzielle ergotherapeutische Anwendungsfelder (Differential Occupational Therapy Fields of Application)	15	120	S		StA			1
1.6	Kommunikation (Communication)	10	80	Ü		prLN			1
1.7	Berufsqualifizierendes Praktikum (Professional Internship)	30	15	Pr	-	Pf	TN	m.E.	(-)
Summen für ersten Studienabschnitt:		105	595						6

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	UE*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
2.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Introduction to Working in an Academic Context)	5	40	Pro		StA			2
2.2	Empirische Sozialforschung (Empirical Social Research)	10	64	Pro		StA			2
2.3	Sozial- und gesundheitswissenschaftliche Fundierung I (Social and Health Science Basics I)	5	24	S		StA			2
2.4	Sozial- und gesundheitswissenschaftliche Fundierung II (Social and Health Science Basics II)	7	32	S	schrP, 90				2
3.1	Technik und Digitalisierung/Digital Health (Technology and Digitalization/Digital Health)	5	32	S		StA			2
3.2	Diversitymanagement (Diversity Management)	5	40	S		StA			2
3.3	Prozess- und Qualitätsmanagement (Process Management and Quality Management)	10	104	S	schrP, 90				2
3.4	Projektmanagement I (Project Management I)	5	48	Pro		StA			2
3.5	Projektmanagement II (Project Management II)	10	24	Pro		StA			2
3.6	Anthropologie und Ethik (Anthropology and Ethics)	5	40	S		StA			2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	UE*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
4.1	Wahlpflichtmodul Ergotherapie (Compulsory Elective Module in Occupational Therapy)	5	24	1)	1)	1)	1)	1)	2
4.2	EBP in der Ergotherapie (EBP in Occupational Therapy)	8	40	S		Pf			2
4.3	Journal Club (Journal Club)	5	32	Ü		Pro			2
4.4	Vertiefungsmodul (Specialization Module)	5	40	1)	1)	1)	1)	1)	2
5	Bachelorarbeit mit Seminar (Bachelor's Thesis with Seminar)	15	20						3
5.1	Schriftliche Ausarbeitung	(12)				BA			(1)
5.2	Bachelorseminar	(3)	(20)	S		Prä, 15 Min.		m.E.	(-)
Summen für zweiten Studienabschnitt:		105	604						

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulkatalog der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften.

Abkürzungen

Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit	Kol	Kolloquium	m.P.	mit Präsentation
MA	Masterarbeit	prLN	praktischer Leistungsnachweis	m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg
THE	Take-Home-Exam	Pf	Portfolioprüfung	TN	Teilnahme
schrP	schriftliche Prüfung	Prä	Präsentation		
mdIP	mündliche Prüfung	StA	Studienarbeit		
elektrP	elektronische Prüfung	schrB	schriftlicher Bericht*		

Art der Lehrveranstaltung

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung				
V	Vorlesung				

Sonstige

UE	Unterrichtseinheiten	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
----	----------------------	----	-------------------	-----	-----------------------

* Dieser kann nur als Prüfungsleistung für das Modul „Praktikum“ ausgewählt werden.